



N i e d e r s c h r i f t

über die 38. Sitzung des GEMEINDERATES, am Dienstag, 02. Juni 2015,
um 18.00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz: Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend: 1. Vizebürgermeister Werner Nuding
2. Vizebürgermeister Gerhard Mimm
Stadträtin Sabine Kolbitsch
Stadtrat Johann Tusch
Stadtrat Ernst Eppensteiner
Stadträtin Dr. Mag. Christina Haslwanter
Gemeinderat Mag. Ing. Norbert Blaha
Gemeinderat Mag. Rainer Hörmann
Gemeinderat Martin Norz
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner
Gemeinderat Wolfgang Willburger
Gemeinderätin Irmgard Wolf
Gemeinderat Walter Vedlin
Gemeinderätin Mag. Julia Schmid
Gemeinderat Günther Zechberger
Gemeinderätin Maria Meister
Gemeinderätin Claudia Weiler
Gemeinderätin Barbara Schramm-Skoficz
Gemeinderat Peter Teyml
Gemeinderat Karl-Ludwig Faserl

**Protokoll-
unterfertiger:** Gemeinderat Karl-Ludwig Faserl
Stadtrat Ernst Eppensteiner

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Beigezogen: DI Friedrich Rauch (PLANALP Ziviltechniker GmbH;
TO-Punkte 6 - 14 „Raumordnung“)

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 24.03.2015
2. Schulzentrum neu: Finanzierung/Darlehensaufnahme; Auftragsvergaben (Dienstleistungsauftrag Ermittlung Fachplaner (ohne Architekten); Projektsteuerung)
3. Resolution „KPC (Kommunalkredit Public Consulting)“
4. Beschlussfassung über den Katastrophenschutzplan
5. Antrag an die Agrarbehörde zur Durchführung der Verbreiterung KR-Felderstraße als GA-Maßnahme nach § 19 TFLG 1996
6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2014) betreffend Teilflächen der Gste 893/2 und 912, beide KG Hall, Alte Landstraße
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 3) betreffend Teilflächen der Gste 893/2 und 912, beide KG Hall, Alte Landstraße
8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. 2/2015 betreffend Gst 146, KG Hall
9. Neuerlassung des Bebauungsplan (Nr. 13/2014) betreffend Gst 832/3, KG Hall, Alte Landstraße
10. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 2/2015) betreffend Gste .590/1, .1077, .590/2, .1291, 1149, 1148, 830/2, 830/9, alle KG Hall, Weinfeldgasse – Brixner Straße
11. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 9) betreffend Gst 1098, KG Hall, Fassergasse
12. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 8) betreffend Gste .595, 453/2 sowie Teilflächen der Gste 454 und 458/2, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße
13. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 3/2015) betreffend Gste .595, 453/2 sowie Teilflächen der Gste 454 und 458/2, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße
14. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2015) betreffend Gste 625/1, 625/2, 625/3 und 626/2, alle KG Hall, Obere Lend
15. Mittelfreigaben
16. Nachtragskredite
17. Auftragsvergaben
18. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
19. Stadtwerke Hall in Tirol GmbH: Errichtung einer Tochtergesellschaft, Errichtung/Änderung eines Kraftwerkes, Geschäftsführerbestellung; Ermächtigung der Bürgermeisterin
20. Personalangelegenheiten
21. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1. Niederschrift vom 24.03.2015

Die Niederschrift vom 24.03.2015 wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

2. Schulzentrum neu: Finanzierung/Darlehensaufnahme; Auftragsvergaben (Dienstleistungsauftrag Ermittlung Fachplaner (ohne Architekten); Projektsteuerung)

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

3. Resolution „KPC Kommunalkredit Public Consulting“

Bgm. Dr. Posch berichtet, dass der Tiroler Gemeindeverband ersucht, folgende Resolution an die Bundesregierung zu richten:

„Anlässlich der Entscheidung zum Verkauf der Bundesanteile an der Kommunalkredit Austria AG richtet die Gemeinde folgende Resolution an die Österreichische Bundesregierung:

Resolution “KPC (Kommunalkredit Public Consulting)”

Die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) ist Partner der öffentlichen Hand bei der Entwicklung, Implementierung und Abwicklung von Förderungsprogrammen im Umwelt und Energiebereich. Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft, Altlastensanierung sind Beispiele für die große Verantwortung die die öffentliche Hand an die KPC übertragen hat.

Die KPC ist Geschäftsführer des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, der 1,9 Mrd € für die Bürger Österreichs verwaltet.

Im Jahr 2013 wurden von der KPC Förderungen für 46.300 Projekte zugesprochen. Dem stand ein Investitionsvolumen von 2,9 Mrd € in österreichische Umweltschutzprojekte von Gemeinden, Unternehmen und Privaten gegenüber. Diese Investitionen geben wichtige Impulse für die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft und schaffen oder sichern gleichzeitig rund 35.000 Arbeitsplätze auf lokaler und regionaler Ebene.

Die KPC stand bis vor Kurzem zu 100 % in österreichischem Eigentum. Durch den Verkauf der Kommunalkredit Austria AG, deren 90% Tochter die KPC ist, an ausländische Fonds verlieren Österreich, seine Gemeinden und Kunden seinen bisherigen verantwortungsvollen Eigentümer.

Der neue Eigentümer besteht aus Aktiehändlern und erfahrenen Käufern von Insolvenzforderungen. Einer von ihnen hat seine Firma Interritus steuerschonend im Handelsregister des Kanton Schwyz eingetragen. Sie wurde 2014 in einem Einfamilienhaus in London gegründet und hat derzeit eine Briefkastenadresse (Virtual Offices at 17 Hanover Sq) in London. Ein weiterer hat 2011 bei CarVal gearbeitet. Nun ist er Direktor bei Attestor Value Master Fund, die auf den Cayman Islands registriert ist. Ein weiterer hat sich zuletzt als Abbauperte einen Namen gemacht - womit letztlich der eigentliche Erwerbzweck naheliegt.

Es bestehen daher erhebliche Bedenken, dass die neuen Eigentümer

- *geeignete Partner der Republik Österreich sind, um ihnen so wichtige Aufgaben wie etwa im Bereich Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zu übertragen;*
- *beabsichtigen, die 1,9 Mrd € österreichisches Steuergeld im öffentlichen Interesse zu verwalten*
- *ein nachhaltiges Geschäftsmodell mit der KPC im Sinne der österreichischen Gemeinden verfolgen*
- *auf die vertraulichen Daten aller Gemeinden (Kommunalnet und KPC) Zugriff haben.*

Die Österreichische Bundesregierung wird aufgefordert,

geeignete Maßnahmen zu treffen, dass

- die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) weiterhin ein zuverlässiger Partner der öffentlichen Hand bleibt;
- die Eigentümer sich der Verantwortung für die Gemeinden bewusst sind und vor dem endgültigen Verkauf alle Vorsorgen getroffen werden, die eine Zerschlagung bzw. Verwertung der KPC zum Nachteil der Gemeinden verhindern;
- kommunale Kredite nicht ins Ausland verschleudert oder die Konditionen verschlechtert werden und
- die oben angeführten Bedenken vollständig ausgeräumt werden.

Die Resolution wurde in der Sitzung des Gemeinderates am beschlossen.“

Der Stadtrat hat sich am 27.05.2015 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und die Weiterleitung an den Gemeinderat empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Resolution „KPC (Kommunalkredit Public Consulting)“ an die Österreichische Bundesregierung.

4. Beschlussfassung über den Katastrophenschutzplan

Der gegenständliche Entwurf des Katastrophenschutzplanes wurde gemäß § 7 Abs. 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes in der Zeit vom 30.03.2015 bis zum 11.05.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme aufgelegt. Während dieser Zeit ist keine Stellungnahme eingelangt. Die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung wurden über die Inhalte des Katastrophenschutzplanes informiert und entsprechend geschult, sie waren zudem im Rahmen von Einsatzübungen mit diesem befasst, und es erfolgten die Übungen auch unter Stützung auf diesen Katastrophenschutzplan.

Es ergeht der Antrag auf Erlassung folgender Verordnung:

Der beiliegende Entwurf des Katastrophenschutzplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBL. Nr. 33/2006 idGF, als Gemeinde-Katastrophenschutzplan der Stadtgemeinde Hall in Tirol erlassen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Dr. Posch bedankt sich bei den involvierten Bediensteten des Stadtamtes und bei den Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung für deren Engagement im Interesse der Sicherheit der Haller Bevölkerung.

5. Antrag an die Agrarbehörde zur Durchführung der Verbreiterung KR-Felderstraße als GA-Maßnahme nach § 19 TFLG 1996

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.09.2014 die Änderung von KG-Grenzen im Bereich Hall West sowie das Ansuchen um Flurbereinigung im Bereich westlich der KR-Felder-Straße über Gste 39, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 128, alle KG Heiligkreuz II, sowie die Aufweitung der KR-Felder-Straße auf eine Breite von 7 Metern, beschlossen. Bei der Verbreiterung der KR-Felder-Straße handelt es sich um eine Maßnahme im allgemeinen öffentlichen Interesse gemäß § 19 TFLG 1996. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hat für die Abwicklung des hierfür erforderlichen Verfahrens beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zusammenlegung, Bringung und Servituten, gemäß § 19 TFLG 1996, um die geplante Verbreiterung als GA-Maßnahme anzusuchen.

Das Verfahren wurde bereits eingeleitet.

Antrag:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beantragt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zusammenlegung, Bringung und Servituten, dass die geplante Verbreiterungsmaßnahme der KR-Felder-Straße auf 7 Meter als GA-Maßnahme nach § 19 Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 (TFLG 1996), als Maßnahme im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Heiligkreuzerfeld“ abgewickelt bzw. durchgeführt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2014) betreffend Teilflächen der Gste 893/2 und 912, beide KG Hall, Alte Landstraße

Herr DI Rauch referiert.

Nachdem die Stadtgemeinde Hall in Tirol zwischenzeitlich das derzeit im Freiland befindliche Grundstück 146, KG Hall, erworben hat, dessen Teilfläche entsprechend ausgewiesen werden soll, besteht an einer Nutzung der antragsgegenständlichen Teilflächen laut Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2014 kein weiterer Bedarf, weshalb dieser Beschluss aufgehoben werden soll.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.05.2015 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend das gegenständliche Verfahren einstimmig.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 16.12.2014 bezüglich Auflage des von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2014) in Teilbereichen der Gste 893/2 und 912, beide KG Hall, wird aufgehoben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 3) betreffend Teilflächen der Gste 893/2 und 912, beide KG Hall, Alte Landstraße

Herr DI Rauch referiert.

Nachdem die Stadtgemeinde Hall in Tirol zwischenzeitlich das derzeit im Freiland befindliche Grundstück 146, KG Hall, erworben hat, dessen Teilfläche entsprechend ausgewiesen werden soll, besteht an einer Nutzung der antragsgegenständlichen Teilflächen laut Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2014 kein weiterer Bedarf, weshalb dieser Beschluss aufgehoben werden soll.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.05.2015 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend das gegenständliche Verfahren einstimmig.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 16.12.2014 bezüglich Auflage des von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol in Teilbereichen der Gste 893/2 und 912, beide KG Hall, wird aufgehoben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. 2/2015 betreffend Gst 146, KG Hall

Herr DI Rauch referiert.

Aufgrund von Entschädigungsansprüchen und einer aktualisierten raumordnungsfachlichen Beurteilung wird die bestehende Widmung der Gp 832/3 als Sonderfläche Grünanlage aufgehoben und dieses Grundstück als gemischtes Wohngebiet gewidmet.

Da im gegenständlichen Bereich gemäß einer aktuellen Bedarfsermittlung (vgl. Stellungnahme zum Grünflächenbedarf) eine öffentliche Spiel- und Grünfläche erforderlich ist, soll als Ersatz für die aufzugebende Sonderfläche Grünanlage eine derzeit im Freiland befindliche Teilfläche des Grundstückes 146, welches zwischenzeitlich die Stadtgemeinde Hall in Tirol erworben hat, entsprechend ausgewiesen werden. Dies setzt eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes voraus.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.05.2015 mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und befürwortete die Beschlussfassung.

Antrag:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 24.03.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Teilbereich des Grundstückes 146, KG Hall, ist in der Zeit vom 30.03.2015 bis zum 27.04.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Festlegung eines Erholungsraumes (FE-3: Grünflächen und Spieleinrichtungen)

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Neuerlassung des Bebauungsplan (Nr. 13/2014) betreffend Gst 832/3, KG Hall, Alte Landstraße

Herr DI Rauch referiert.

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 03.12.2013 wurde die Festlegung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aus dem Jahr 2000 zur Gp 832/3, (Ausweisung als „FE“ – Freihalteflächen – Erholungsräume“), KG Hall, als gesetzwidrig aufgehoben. Die aktuelle Festlegung des Raumordnungskonzeptes 2010 beinhaltet eine ähnliche Festlegung. Im Falle eines Rechtsverfahrens ist daher eine Aufhebung auch der im ÖRK 2010 für den ggst. Bereich getroffenen Festlegungen zu erwarten.

Im selben Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 03.12.2013 wurde die Festlegung des Flächenwidmungsplanes für die Gp 832/3 aus dem Jahr 2001 (Ausweisung als „SGr“ – Sonderflächen – Grünanlage) als gesetzwidrig aufgehoben. Die aktuelle Festlegung des Flächenwidmungsplanes 2013 beinhaltet unverändert die Festlegung des Flächenwidmungsplanes 2001, sodass im Falle eines Rechtsverfahrens auch eine Aufhebung der im Flächenwidmungsplan 2013 für ggst. Gp getroffenen Festlegungen zu erwarten ist.

Aufgrund der vom VfGH festgestellten Gesetzwidrigkeiten betreffend Gst 832/2, KG Hall, wird die bestehende Widmung als Sonderfläche aufgehoben und eine Widmung als gemischtes Wohngebiet festgelegt. Nach einer gleichzeitig erfolgenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes soll nun ein Bebauungsplan auf ggst. Grundstück erlassen werden. Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und dem Umfeld des Planungsgebietes.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.05.2015 mit gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete die Auflage des gegenständlichen Bebauungsplanes.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 zu Tagesordnungspunkt 12 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Be-

bauungsplanes (Nr. 13/2014) im Bereich der Grundparzelle 832/3, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch vom 30.03.2015 bis 27.04.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Von Amts wegen wurde eine gutachterliche Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Abt. Wasserwirtschaft, eingeholt.

In der Stellungnahme wird u.a. festgehalten, dass einer Bebauung des gegenständlichen Grundstückes aus wasserbautechnischer Sicht zugestimmt werden kann, wenn entlang des bestehenden Gewässers mit allen Bauteilen und Einbauten ein Abstand von mindestens 5,0 m eingehalten wird.

Weiters sind 3 Stellungnahmen eingelangt, welche zusammenfassend wiedergegeben werden:

Nr. 1: DI Andreas Falch, Landeck, im Auftrag der Kongregation der Barmherzigen Schwestern in Zams; die Stellungnahme erfolgte in Form eines mit 27.4.2015 datierten „Ergebnisprotokolls“, das gemäß Mitteilung von DI Falch als Stellungnahme zu werten sei.

Nr. 2: Annemarie Huber, Weinfeldgasse 23, Eigentümerin der Gpn .1291 und 830/2 eingelangt 04.05.2015

Nr. 3: Steiner Tischlerei GmbH, Weinfeldgasse 21, eingelangt 04.05.2015

Inhalt der Stellungnahme Nr. 1:

Soweit in der Stellungnahme auf Inhalte des Bebauungsplanentwurfes eingegangen wird, die durch die mittlerweile vorliegende Stellungnahme des Baubezirksamtes (Wasserwirtschaft) überholt sind, unterbleibt deren Anführung und Behandlung.

- Bezüglich der Straßenfluchtlinie für den vorgesehenen Fuß- und Radweg wird festgehalten, dass die für die Verbreiterung auf 2,5 m gegenüber der Parzelle des Gerinnes erforderlichen Flächen beidseits des Gerinnes beansprucht werden sollten.
- Die Festlegung von 3 oberirdischen Geschoßen (ohne zusätzlich mögliches Dachgeschoß) sei beruhend auf Nachbarbebauungen im näheren Umfeld zu gering und es sei eine entsprechende Anpassung erforderlich.
- Betr. der vorgesehenen Bebauungsdichte höchst bzw. der Baumassendichte höchst sei *ein entsprechender Widerspruch der Ausnutzbarkeit in den Festlegungen* gegeben. Bezüglich der oberirdischen Bebauungsdichte wäre bereits im Stempel der Fortschreibung des ÖRK die Verbauung der Hälfte der Liegenschaft für zulässig erklärt worden. Daher solle die oberirdische Bebauungsdichte mit 0,5 festgelegt werden. Weiter solle die Baumassendichte höchst auf 3,0 festgelegt werden. Es wird das Einverständnis mit einer Bebauungsdichte von 0,4 erklärt, wenn die Baumassendichte auf 3,0 angehoben wird.
- Bezüglich der Bauhöhen wird die Anhebung des höchsten Punktes des Gebäudes auf 574,0 m ü.A. (statt 571,5 m) und der maximale Wandhöhe von 13,5 m (statt 11 m) für erforderlich erachtet.
- Gemäß der Stellungnahme werden die als erforderlich erachteten Änderungen des Bebauungsplanentwurfes als Entschädigung für den entstandenen Zinsschaden in Zusammenhang mit der bis vor kurzem gegebenen Sonderflächenwidmung der Gp

832/3 verstanden. In diesem Zusammenhang wird auch die Widmung der Gp 1098 als Bauland – gemischtes Wohngebiet für erforderlich erachtet.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 2:

Soweit in der Stellungnahme auf Inhalte des Bebauungsplanentwurfes eingegangen wird, die durch die mittlerweile vorliegende Stellungnahme des Baubezirksamtes überholt sind, unterbleibt deren Anführung und Behandlung.

- Die vorgesehene Baumassendichte von 2,5 wird als zu hoch beurteilt. Die Mehrzahl aller benachbarten Gebäude würde bei weitem nicht eine solche Baumassendichte aufweisen. Durch eine dichtere Bebauung würde das Orts- und Straßenbild negativ beeinflusst.
- Auch die oberirdische Bebauungsdichte von 0,4 und die unterirdische Bebauungsdichte von 0,8 werden für zu hoch erachtet. Diese würde bereits Zentrumscharakter aufweisen, das Stadtzentrum sei jedoch weit entfernt.
- Mit der Festlegung von 3 oberirdischen Geschoßen würden zwei massiv in Erscheinung tretende Baukörper entstehen, die negativen Einfluss auf die Umgebung hätten. Die Höherzonung würde zu einer massiven Verschlechterung der Lebenssituation der betroffenen Anrainer führen.
- Die zulässige Wandhöhe solle auf 10 m reduziert werden.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit Gespräche zur baulichen Entwicklung auf dem Areal des Einschreiters (Gpn. .590/1 und 1149) sowie der Gp 832/3, für die die Einschreiter eine Kaufoption haben, laufen und die Neuerlassung des Bebauungsplanes bis zum Abschluss dieser Gespräche ausgesetzt werden solle.

- Ein dreieckiges Grundstück, bei dem die östlichen 32 m unverbaut bleiben, könne keinen sparsamen Umgang mit Grund und Boden signalisieren.
- Die vorgesehenen Bauhöhen seien bei Geschoßhöhen von 3,6 m für ein Geschoß und weiteren je 3,25 m für 2 weitere Geschoße realitätsfremd und würden eine Umfassungsmauer für das gesamte Grundstück unterhalb der HQ100-Kote erfordern.
- Es werde eine umfassende Lösung zum Wohle aller Beteiligten angestrebt, die eine Aussiedlung des Tischlereibetriebes innerhalb des Stadtgebietes, damit verbunden ein Mehrwert im Wohngebiet zugunsten aller Nachbarn und für die Stadtgemeinde sowie für den Einschreiter ermöglicht.

Der Stellungnahme beigefügt sind 2 Skizzen mit Darstellung der unter Einhaltung von Grenzabständen von ca. 3 bis ca. 6m bebaubaren Bereiche, wobei die Variante B eine Überbauung des Buslerbaches vorsehen würde.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:

Ad wasserbautechnischen Stellungnahme:

Der wasserbautechnischen Stellungnahme wird dahingehend entsprochen, dass anstelle der Straßenflucht- sowie Baufluchtlinie eine Baugrenzlinie in einem Abstand 5,0 m zur Gewässerparzelle festgelegt wird.

Ad Stellungnahme Nr. 1:*Zum Fuß- und Radweg:*

Auf diese Festlegung wird seitens der Stadt Hall verzichtet. Damit entfällt auch eine Anpassung der Straßenfluchtlinie.

Zur Anzahl der oberirdischen Geschoße und zur Bauhöhe:

Festzuhalten ist, dass, wie in den Erläuterungen zum Bebauungsplanentwurf dokumentiert wurde, im näheren Umfeld der Gp 832/3 derzeit bei lediglich 2 Gebäuden eine Höhe von 3 oberirdischen Geschoßen, ohne zusätzliches Dachgeschoß, erreicht wird. Alle anderen umliegenden Bestandsgebäude weisen maximal 2 oberirdische Geschoße plus ein Dachgeschoß auf. Die bestehende Geschoßwohnanlage östlich der Weinfeldstraße mit 6 bzw. 7 oberirdischen Geschoßen stellt aus raumplanungsfachlicher Sicht eine Fehlentwicklung dar und kann nicht als Bezugsgröße für die weitere Bebauung der westlich gelegenen Bauflächen herangezogen werden. Entsprechend der Geschoßanzahl sind auch die Wandhöhen im Umfeld großteils mit 10 bis max. 11 m limitiert.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird ein zusätzliches Dachgeschoß im Hinblick auf die Größe des Grundstücks und die zweiseitig durch öffentliche Straßen begrenzte Lage für noch vertretbar erachtet. In der Beratungen in den Gremien der Stadt Hall wurde auf die Möglichkeit einer Situierung eines Dachgeschoßes direkt an der straßenseitigen Wand hingewiesen, wodurch das Erscheinungsbild einer, vier oberirdischen Geschoßen entsprechenden straßenseitigen Wandflucht entstehen könnte. Diese Möglichkeit lässt sich zwar durch weitere Detaillierungen der Festlegungen des Bebauungsplanes reduzieren, aber nicht völlig ausschließen. Definitiv ausgeschlossen werden könnte eine solche Wandhöhe nur durch eine Beschränkung der Wandhöhe mit 10 bis 11 m, woraus sich als Konsequenz für die Dachform eines allfälligen Dachgeschoßes ein Walmdach ergibt, für dessen zwingende Vorgabe sich aber aus dem städtebaulichen Umfeld keine Begründung ableiten lässt. Es wird daher aus raumplanungsfachlicher Sicht und unter Berücksichtigung der Diskussionen in den gemeindlichen Gremien für zielführend erachtet, die Wandhöhe und den höchsten Punkt des Gebäudes wie im ersten Entwurf des Bebauungsplanes zu belassen, wobei es jedoch durchaus sinnvoll erscheint, bei Vorliegen eines die Bedenken bezüglich der straßenseitig sichtbaren Wandhöhe berücksichtigenden Entwurfes die Errichtung eines Dachgeschoßes mittels Änderung des Bebauungsplanes zu ermöglichen, ähnlich wie dies für die Situierung der vertikalen Gebäudegliederung innerhalb des Grundstücks vorgesehen ist.

Zur Bebauungsdichte:

Bezüglich des Hinweises, dass bereits im bisherigen ÖRK eine Verbauung der Fläche bis zur Hälfte der Liegenschaft für zulässig erklärt worden sei, ist festzuhalten, dass darunter nicht eine Bebauungsdichte von 0,5 auf der gesamten Liegenschaft verstanden werden kann. Eine derartige Verbauung würde unter Berücksichtigung der erforderlichen Bauabstände zu Straßen und benachbarten Grundstücken bereits einer weitestgehenden Ausnutzung aller, unter Berücksichtigung dieser Abstände überhaupt verbaubaren Flächen der Gp 832/3 entsprechen. Im ÖRK wurde betr. der Signatur M5 auch festgehalten, dass im Bereich der Wohnnutzung für den Bedarf des umgebenden Siedlungsbereichs ausreichende Grün- und Spielflächen zu sichern sind, woraus sich ableitet, dass die Festlegung der Verbaubarkeit der Hälfte der Gp 832/3 nicht bereits als Bebauungsdichte von 0,5 für die gesamte Gp 832/3 zu verstehen ist.

Eine Anhebung der Bebauungsdichte auf 0,5 wird – unter Bezug auf die bereits erfolgte Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im ggst. Bereich - für raumplanungsfachlich vertretbar erachtet, da das Areal künftig als gemischtes Wohngebiet gewidmet ist und damit durchaus Flächen für mit der Wohnnutzung verträgliche Handels- und Dienst-

leistungsbetriebe ermöglicht werden sollen. Für derartige Einrichtungen ist das Erdgeschoß aufgrund der problemlosen Zugänglichkeit einerseits und der geringeren Wertigkeit städtischer Erdgeschoßbereiche für Wohnnutzungen andererseits besonders geeignet, sodass gegen eine Erhöhung der Bebauungsdichte auf 0,5 kein Einwand besteht.

Zur Baumassendichte:

Wie die detaillierte Ermittlung der Baumassendichte im Umfeld des ggst. Vorhabens belegt (vgl. Erläuterungen zum Entwurf des Bebauungsplanes), liegen die bestehenden Baumassendichten großteils unter 2,0. Lediglich auf der nordwestlich gelegenen Gp 884/2 und auf der südöstlich gelegenen Bp .590/2 bestehen derzeit höhere Baumassendichten (2,52 bzw. 3,32), wobei es sich bei den Gebäuden auf der Bp .590/2 um einen Gewerbebetrieb mit Hallenbauten und Silo handelt (Tischlerei Steiner). Analog zur Bauhöhe kann auch bezüglich der Baumassendichte die bestehende Geschoßwohnanlage östlich der Weinfeldstraße (Baumassendichte ca. 5,1) nicht als Basis für die weitere Bebauung der westlich gelegenen Baulandflächen herangezogen werden.

Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Baumassendichte von 2,5 stellt daher gegenüber dem Umfeld bereits eine deutliche Verdichtung dar und ermöglicht jedenfalls eine Wohnnutzflächendichte von über 0,55 und damit das Ausschöpfen der vollen Wohnbauförderung für Wohngebäude. Eine weitere Anhebung der Baumassendichte ließe nachteilige Beispielsfolgen im Umfeld erwarten. Die Siedlungsstruktur ist westlich der Weinfeldstraße überwiegend durch eine kleinstrukturierte Parzellengliederung mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt. Eine wesentliche Änderung der bestehenden Siedlungs- und Bebauungsstruktur ist weder im Örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehen (Dichtezone 2) noch liegen aktuelle raumplanungsfachliche Aspekte vor, die eine derartige Änderung mit deutlich stärkerer Verdichtung nahelegen würden. Eine Anhebung der Baumassendichte auf über 2,5, wie in der Stellungnahme gewünscht, kann daher raumplanungsfachlich nicht befürwortet werden.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die Stellungnahme Nr. 2 verwiesen werden, in der bereits die im Entwurf vorgesehene Baumassendichte von 2,5 als zu hoch beurteilt wird und gefordert wird, die Baumassendichte mit 2,0 zu beschränken.

Betr. des behaupteten Widerspruches zwischen den Höchstwerten der Bebauungsdichte und der Baumassendichte ist der Stellungnahme keine, diese Behauptung stützende Argumentation zu entnehmen. Ein derartiger Widerspruch ist auch nicht erkennbar, da die Bebauungsdichte das Ausmaß der Verbauung der Fläche begrenzt (Bezug auf m^2), während die Baumassendichte das Ausmaß der auf einem Grundstück möglichen Kubatur limitiert (Bezug auf m^3), und die Bebauungsdichte jedenfalls nicht so gering festgelegt ist, dass sich daraus in Verbindung mit der zulässigen Bauhöhe eine Limitierung der Baumasse ergeben würde. Bei einer Grundstücksfläche der Gp 832/3 von $3.626 m^2$ ergibt sich bei einer Bebauungsdichte von 0,4 bzw. 0,5 eine bebaubare Fläche von 1.450 bzw. $1.813 m^2$ bzw. bei einer Bauhöhe von 11 m eine Baumassendichte von ca. 4,4 bzw. ca. 5,5. Durch die Reduktion der Bauhöhe auf einem 6 m breiten Streifen auf ein oberirdisches Geschoß zur Untergliederung einer Bebauung resultiert eine Reduktion der aufgrund der Bauhöhe möglichen Baumassendichte auf ca. 4,1 bzw. ca. 5,2. Daraus wird deutlich, dass die Bebauungsdichte für die mögliche Baumasse keinesfalls einen limitierenden Faktor darstellt. Die bauliche Ausnutzung des Grundstücks bezüglich der Baumasse wird über die Baumassendichte begrenzt, nicht über die Bebauungsdichte.

- **Der Stellungnahme wird insoweit entsprochen, dass die Bebauungsdichte auf 0,5 angehoben wird.**
- **Hinsichtlich der Baumassendichte und der Bauhöhe werden aufgrund der oa Ausführungen die im Entwurf vorgesehenen Werte beibehalten.**

Ad Stellungnahme Nr. 2:*Zur Baumassendichte:*

Es ist zutreffend, dass die Baumassendichte der meisten Grundstücke im näheren Umfeld unter 2 liegt. Andererseits stellt der gegenständliche Bereich einen gut erschlossenen, zentrumsnahen Siedlungsbereich dar, der sich für eine maßvolle Verdichtung durchaus anbietet, zumal im ggst. Bereich auch zwei größere Grundstücke bestehen (Gp 832/3, Bp .590/2), die sich für eine bauliche Verdichtung anbieten. Zur Schonung der ohnehin stark unter Siedlungsdruck stehenden, hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen im Großraum Innsbruck ist eine maßvolle Verdichtung auch in bestehenden Siedlungsgebieten anzustreben. Mit der vorgesehenen Baumassendichte von 2,5 erfolgt eine Anhebung der zulässigen Baumassendichte auf den höchsten, im ggst. Bereich gegebenen Wert (ausgenommen Gewerbebetrieb auf Bp 590/2), aber, auch unter Berücksichtigung der großteils kleingliedrigen Parzellen- und Bebauungsstruktur, keine darüber hinaus gehende Verdichtung.

Zur Bebauungsdichte:

Die Bebauungsdichte von 0,4 bzw. gemäß der für vorgesehenen Anhebung auf 0,5 (vgl. Beurteilung zur Stellungnahme Nr. 1) wird für den ggst. Bereich und unter Berücksichtigung der Baugrenzlinie entlang des Buslerbaches für zweckmäßig erachtet, zumal durch die Widmung als gemischtes Wohngebiet eine Durchmischung mit wohnverträglichen Nutzungen wie Handels- und Dienstleistungsbetrieben, die vorwiegend im Erdgeschoß angesiedelt werden, durchaus stadtstrukturell erwünscht ist. Eine unzumutbare Verdichtung ist aus dem vorgesehenen Wert nicht abzuleiten.

Zur Bauhöhe:

Analog zur Baumassendichte ist auch eine maßvolle Anhebung der Bauhöhe im Vergleich zur bestehenden umliegenden Bebauung raumplanungsfachlich vertretbar und unter Bezug auf die Größe der Gp 832/3 und deren Lage im Siedlungsgebiet durchaus zweckmäßig.

➤ **Der Stellungnahme wird aufgrund der oa Ausführungen nicht entsprochen.**

Ad Stellungnahme Nr. 3:*Zur Grundstückskonfiguration:*

Diese ergibt sich aus dem Verlauf der bestehenden Straßen und des Buslerbaches. Eine Überbauung des Buslerbaches kann im Hinblick auf die Erhaltung des verrohrten Gerinnes oder die Möglichkeit einer partiellen Öffnung des Gerinnes keinesfalls empfohlen werden, eine Verlegung wäre sehr aufwändig, würde voraussichtlich Flächen anderer Grundeigentümer beanspruchen und lässt aufgrund des geringen Gefälles auch hydrologische Probleme (geringere Schleppkraft des Buslerbaches) erwarten. Dass durch topografische Gegebenheiten sich auch nicht rechteckige und spitzwinklige Grundstückskonfigurationen ergeben, ist kein Spezifikum des ggst. Bereiches, sondern tritt relativ häufig auf, ohne dass sich daraus eine Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zur Verlegung von Straßen oder Bachläufen ableiten ließe.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Zielsetzung der bodensparenden Bebauung nicht in der Weise zu verstehen ist, dass mit Ausnahme der gesetzlich notwendigen Abstandsflächen alle Flächen bebaut werden, da damit keine ausreichende Versorgung mit Freiflächen und keine zweckmäßige Durchgrünung von Siedlungsgebieten mehr gegeben wäre.

Zu den Bauhöhen:

Für die Festlegung der Bauhöhe mit 3 oberirdischen Geschoßen und der Wandhöhe von 11 m wurde von einer Höhe des Erdgeschoßes von 3,5 m und der beiden Obergeschoße

von je 3,0 m, d.h. in Summe 9,5 m ausgegangen, zuzüglich einem Meter für die Lage im Hochwasserabflussgebiet und 0,5 m Handlungsspielraum = 11,0 m. Geschoßhöhen von 3,25 m sind für eine Wohnbebauung jedenfalls nicht erforderlich. Da mit den 3 oberirdischen Geschoßen ohnehin bereits eine Höherzonung gegenüber dem Großteil der umliegenden Bebauung erfolgt, ist eine weitere Anhebung der Bauhöhen weder erforderlich noch zweckmäßig.

➤ **Der Stellungnahme wird aufgrund der oa Ausführungen nicht entsprochen.**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2011 den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2014) im Bereich der Grundparzelle 832/3, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 2/2015) betreffend Gste .590/1, .1077, .590/2, .1291, 1149, 1148, 830/2, 830/9, alle KG Hall, Weinfeldgasse – Brixner-Straße

DI Rauch referiert.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Für die nördlich gelegene Gp 832/3 befindet sich ein Bebauungsplan im Auflageverfahren. Nun soll in Anlehnung an diesen Bebauungsplan auch für das gegenständliche Gebiet eine planungsrechtliche Neubearbeitung erfolgen, zumal eine Neunutzung des Areals der Fa. Steiner (Bp .590/2) für Wohnzwecke beabsichtigt ist.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.05.2015 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Auflage des Bebauungsplanes mehrheitlich.

Antrag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 2/2015 im Bereich der Gste .590/1, .1077, .590/2, .1291, 1149, 1148, 830/2 und 830/9, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 9) betreffend Gst 1098, KG Hall, Fassergasse

DI Rauch referiert.

Das Gst 1098 befindet sich im nördlichen Bereich des Areals "Haus zum Guten Hirten" der Barmherzigen Schwestern von Zams. Als Ausgleich für den durch die zwischenzeitliche Rückwidmung der ebenfalls im Eigentum der Barmherzigen Schwestern befindlichen Gp 832/3 erlittenen Zinsverlust wurde eine Ausweisung der Gp 1098 als gemischtes Wohngebiet beantragt. Die gegenständliche Grundparzelle ist derzeit Bestandteil einer Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen.

Im Gutachten des Raumplaners wird unter anderem festgestellt, dass für eine Ausweisung als gemischtes Wohngebiet die Gp 1098 aufgrund der fehlenden öffentlichen Zufahrt nicht geeignet ist. Im gemischten Wohngebiet zulässige Nutzungen (zB reine Dienstleistungsnutzungen) sind an öffentlichen Verkehrsflächen anzuordnen. Die Voraussetzung für eine Ausweisung als Wohngebiet sind allerdings gegeben.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.05.2015 mit gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete die Auflage der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Büro PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Gst 1098, KG Hall, durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 1098, KG Hall, (rund 2968 m²) von derzeit Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-18) gem. § 51 TROG 2011 in künftig Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 vor.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 8) betreffend Gste .595, 453/2 sowie Teilflächen der Gste 454 und 458/2, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße

DI Rauch referiert.

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans ermöglicht den Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie im ggst Bereich. Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht dem örtlichen Raumordnungskonzept und steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.05.2015 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Beschlussfassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Antrag:

„Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 24.03.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 8) im Bereich der Grundstücke .595, 453/2 sowie in Teilbereichen der Gste 454 und 458/2, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 30.03.2015 bis zum 27.04.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

- des Gst .595, KG Hall, (rund 375 m²) von Sonderfläche Wohngebäude (SWg) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in künftig Sonderfläche Krankenhaus, Kinder- und Jugendpsychiatrie (SKhKJp) gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011

sowie

- des Gst 453/2, KG Hall, (rund 2007 m²) von Sonderfläche Wohngebäude (SWg) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in künftig Sonderfläche Krankenhaus, Kinder- und Jugendpsychiatrie (SKhKJp) gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011

sowie

- einer Teilfläche des Gst 454, KG Hall, (rund 3 m²) von Sonderfläche Medizinisches Ausbildungs- und Dienstleistungszentrum (SMADZ) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in künftig Sonderfläche Krankenhaus, Kinder- und Jugendpsychiatrie (SKhKJp) gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011

sowie

- einer Teilfläche des Gst 454, KG Hall, (rund 772 m²) von Sonderfläche Grünanlage (SGr) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in künftig Sonderfläche Krankenhaus, Kinder- und Jugendpsychiatrie (SKhKJp) gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011

sowie

- einer Teilfläche des Gst 458/2, KG Hall, (rund 7119 m²) von Sonderfläche Medizinisches Ausbildungs- und Dienstleistungszentrum (SMADZ) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in künftig Sonderfläche Krankenhaus, Kinder- und Jugendpsychiatrie (SKhKJp) gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011

sowie

- einer Teilfläche des Gst 458/2, KG Hall, (rund 18 m²) von Sonderfläche Grünanlage (SGr) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in künftig Sonderfläche Krankenhaus, Kinder- und Jugendpsychiatrie (SKhKJp) gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011

sowie

- einer Teilfläche des Gst 458/2, KG Hall, (rund 28 m²) von Sonderfläche Wohngebäude (SWg) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in künftig Sonderfläche Krankenhaus, Kinder- und Jugendpsychiatrie (SKhKJp) gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011“

GR Meister stellt die Frage nach den Abstellplätzen von der Kaiser-Max-Straße her. Von der Milser Straße her bestehe die Tiefgarage, wie sei das von der Kaiser-Max-Straße her geregelt?

Bgm. Dr. Posch merkt an, dass dies dann baurechtlich relevant sei. Ihres Wissens nach solle die Tiefgarage erweitert werden, und von der Kaiser-Max-Straße her sollten insbesondere Lieferungen erfolgen.

Die Frage von GR Meister, ob eine Erweiterung bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie von 43 auf 60 Plätze da schon berücksichtigt sei, antwortet Bgm. Dr. Posch, dass aktuell der entsprechende, aus dem Architektenwettbewerb hervorgegangene Entwurf zu berücksichtigen sei, sie gehe deshalb auch von 43 Plätzen aus.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 3/2015) betreffend Gste .595, 453/2 sowie Teilflächen der Gste 454 und 458/2, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße

DI Rauch referiert.

Für gegenständlichen Bereich liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Unter Voraussetzung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 8), welcher zeitgleich im Gemeinderat behandelt und beschlossen werden soll, ist die ggst. Änderung des Bebauungsplanes zur Realisierung des Neubaus der Kinder- und Jugendpsychiatrie notwendig. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird der Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und erfüllt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 27.04.2015 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes zur Realisierung des Projektes einstimmig.

Antrag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 3/2015) im Bereich der Gste .595, 453/2 sowie Teilflächen der Gste 454 und 458/2, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 3/2015) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2015) betreffend Gste 625/1, 625/2, 625/3 und 626/2, alle KG Hall, Obere Lend

DI Rauch referiert.

Die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH beabsichtigt, im Bereich des bestehenden Biomasse-Heizkraftwerks Hall in Tirol eine Power to Heat Anlage (P2H-Anlage) zu errichten. Begrifflich wird unter dem Titel Power to Heat „P2H“ allgemein die zentrale Umwandlung von Strom in Wärme über einen Elektroheizer, gekoppelt mit einem Wärmespeicher und mit Anschluss an ein Fernwärmenetz, verstanden.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenkomponenten:

„Power to heat“:

- Strömungsdurchlauferhitzer á 10 MW (2 Stück)
- Wärmespeicher (70.000 kWh, 1.300 m³)
- Pumpen für Integration in FW Netz

Anlagehauptdaten:

- Enpassleistung P2H elektrisch: 20 MW
- Wärmeleistung: ~ 19,5 MW
- Anschluss an die Netzebene 4 (NE4)

Wärmespeicher:

- Druckspeicher: 110°/50°, Inhalt: Wasser
- Volumen: 1.300 m³, 70.000 kWh Wärmeinhalt
- Höhe: 25 m, Durchmesser ~ 9 m

Voraussetzung für die Realisierung des Projektes ist die Änderung des Bebauungsplanes, da die Zufahrtsstraße an die Hall AG bereits veräußert wurde und somit auf die Festlegung der Straßenfluchtlinie und der Baufluchtlinie verzichtet werden kann. Weiters wird aufgrund der geplanten Parzellenzusammenlegung auf die Festlegung der Bauplatzhöchstgröße verzichtet. Aufgrund der gegebenen technischen Notwendigkeit wird auf die Darstellung des Wärmespeichers im Bebauungsplan verzichtet.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 18.05.2015 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes zur Realisierung des Projektes einstimmig.

Antrag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2015) im Bereich der Gste 625/1, 625/2, 625/3 und 626/2, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 4/2015) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Mittelfreigaben

Nachtragskredit, Mittelfreigabe und Vergabe der Arbeiten zur Dachsanierung Holzbrücken Guggerinsel und Innsteg

Die Dacheindeckungen sowie der Holzschutzanstrich der beiden Fußgängerbrücken sind altersbedingt sanierungsbedürftig. Die Brückenüberprüfung 2014 zeigt, dass sich beide Dacheindeckungen der Brücken in einem „mangelhaften Zustand“ befinden. Die direkten Auswirkungen der sanierungsbedürftigen Dacheindeckung schlagen sich schon auf den Zustand der Tragkonstruktion der Holzbrücke im Bereich Guggerinsel nieder. Hier müssen lt. Brückenprüfbericht aus Gründen betreffend der Tragfähigkeit und Sicherheit der Brücke schon Teile der tragenden Holzkonstruktion ausgetauscht werden. Diese Schäden an der Konstruktion lassen sich auf die schadhafte Dacheindeckung und der damit eindringenden Regenwässer zurückführen. Im Hinblick auf die Folgeschäden durch eine schadhafte Dacheindeckung sollte eine Sanierung beider Brücken durchgeführt werden. Ein Zuwarten wird sich negativ auf die Tragkonstruktion und Langlebigkeit der Brücken auswirken. Bei einer Sanierung der Tragkonstruktion sind mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen.

Zusammenfassende Zustandsbeschreibung aus dem Brückenprüfbericht 2014:

„Die Holzbrücke an der Guggerinsel weist trotz des geringen Alters einen mangelhaften Erhaltungszustand auf, der sich hauptsächlich in einer löchrigen, morschen Eindeckung, fehlendem Holzschutz und in Folge Bewuchs, Fäule und zB morschen Auflagerstreben äußert. Daher müssen kurzfristige Maßnahmen zur Erhaltung der Substanz gesetzt werden.“

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2014 wurde beschlossen, im Haushaltsjahr 2015 Mittel für die Umsetzung der Dachsanierung bereitzustellen. Es wurden mittlerweile Angebote eingeholt und geprüft. Dabei wurde die Firma Thurner Zimmereiunternehmen als Billigstbieter eruiert. Die Kosten belaufen sich für die Dachsanierung der Holzbrücke Innsteg auf € 114.942,00 Brutto und die Dachsanierung inkl. Teile der Tragkonstruktion der Holzbrücke Guggerinsel auf € 23.700,00 Brutto. Um unvorhersehbare Mehrkosten und Regiearbeiten abzudecken sollten Mittel in Höhe von € 150.000,00 für beide Brücken vorgesehen werden.

Antrag:

1. Auf HHSt. 5/612000-619900 (Sanierung Brückendach) wird ein Nachtragskredit in der Höhe von € 50.000,00 zur Abdeckung der Mehrkosten genehmigt. Die Finanzierung erfolgt entgegen dem Haushaltsplan 2015 nicht über Darlehensaufnahme, sondern über die Zuführung von Rücklagen aus der HHSt. 5/612000-298900.
2. Die nun im Haushaltsplan 2015 vorgesehenen Mittel auf HHSt. 5/612000-619900 in Höhe von € 150.000,00 werden freigegeben.
3. Basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2014 werden die Arbeiten zur Sanierung der beiden Fußgängerholzbrücken Guggerinsel und Innsteg an die Fa. Thurner Zimmereiunternehmen GesmbH, Schlöglstraße 26, 6060 Hall in Tirol zur Angebotssumme von € 138.676.04 brutto vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Nachtragskredite

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

17. Auftragsvergaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

18. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

**19. Stadtwerke Hall in Tirol GmbH:
Errichtung einer Tochtergesellschaft,
Errichtung/Änderung eines Kraftwerkes, Geschäftsführerbestellung;
Ermächtigung der Bürgermeisterin**

Seitens des Vorstandes der Stadt Hall in Tirol BeteiligungsAG bzw. der Geschäftsführung der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH liegt folgender **Antrag** vor:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,
sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Dr. Posch!

Der Vorstand der Stadt Hall in Tirol BeteiligungsAG als Mehrheitsgesellschafter der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH beantragt die positive Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Errichtung einer Power-to-Heat-Anlage auf dem Gelände des Fernheizwerkes Obere Lend
2. Gründung einer Errichtungs- und Betriebs GmbH zur Realisierung des o. a. Vorhabens
3. Ermächtigung der Frau Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Generalversammlung der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH bzw. mittels Umlaufbeschluss der Gesellschafter zur Realisierung des o. a. Vorhabens in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Gründung einer Errichtungs- und Betriebs GmbH gemeinsam mit einem Unternehmen der TIWAG-Gruppe mit einem Stammkapital von € 35.000,00, das zu 50 % von der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH gezeichnet wird
 - b. Bestellung von Herrn DI Mag. Artur Egger zum kollektiv zeichnungsberechtigten Geschäftsführer dieser Gesellschaft
 - c. Zustimmung der Bestellung eines weiteren von der TIWAG-Gruppe zu nominierenden kollektiv zeichnungsberechtigten Geschäftsführers

Die Errichtung einer derartigen Anlage hat den Zweck,

- das aktuelle Regelenergieportfolio der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH und der TIWAG zu ergänzen,
- die Netzstabilität des Tiroler Stromnetzes zu unterstützen,
- die Ausfallsicherheit des Haller Fernwärmenetzes zu erhöhen,
- die temporäre Leistungsüberschüsse im Netz zur Erzeugung von speicherbarer Wärme zu verwenden,
- die Rentabilität der bestehenden Kraftwerksinfrastruktur zu erhöhen und
- die Schadstoffbelastung in der Region Hall weiter zu reduzieren.

Begründung:

Definition und technische Beschreibung

Power-to-Heat ist eine Technologie, die im Zuge der laufenden Transformation der Energieversorgungsstrukturen im Rahmen von Energiemarktliberalisierung und Energiewende eine bessere Integration von Erneuerbaren Energien in ein Intelligentes Stromnetz ermöglichen soll. Steht während Zeiten hoher Einspeisung aufgrund fluktuierender Erzeuger wie Windenergie und Photovoltaik einer hohen Erzeugung nur eine geringe Stromnachfrage gegenüber, soll mittels der Power-to-Heat-Anlagen aus elektrischem Strom Wärme gewonnen werden.

Die auf diese Weise gewonnene Wärme kann zum Beispiel für Heizungsanlagen und Warmwasserbereitung verwendet werden und ersetzt dort wiederum fossile Energieträger wie Erdgas und Erdöl. Die Wärme kann auf direktem Weg mittels Widerstands-Heißwasserkessel und/oder in Elektroden-Heißwasserkesseln erzeugt werden. Diese Anwendung findet ihren Einsatz z.B. in Fernwärmenetzen für die Versorgung von Heizungsanlagen und Warmwasserbereitung oder zur Speisung von Fernwärmespeichern.

Hinsichtlich des technischen Anlagenkonzeptes wird auf die Anlage verwiesen, die dieses detailliert darstellt. Wesentliche Komponenten sind 2 Strömungsdurchlauferhitzer zu je 10 MW, eine Wärmezentrale und ein Wärmespeicher mit 1.300 m³ Volumen.

Wirtschaftliche Parameter

Die Gesamtinvestitionskosten sind mit € 6 Mio. angesetzt, wovon jeder Projektpartner 50 % zu tragen hat. Somit entfallen auf die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH € 3 Mio., die auf 2 Jahre verteilt von der Hall AG überwiegend aus Eigenkapital finanziert werden sollen, allenfalls ergänzt um eine Kreditfinanzierung mit einer Haftung durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol, die jedoch bei Bedarf separat beantragt wird.

Auf Grund des aktuellen Regelenergiemarktes (vgl. Preisentwicklung seit 2012 in der Anlage) in Österreich ergäbe sich aus dieser Investition ein Umsatz von ca. € 4,6 Mio. und ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von rd. € 2,3 Mio. p. a., wovon wiederum 50 % der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH zustehen. Eine zur Risikoeinschätzung durchgeführte Vergleichsrechnung mit dem deutschen Markt ergäbe immer noch € 2,5 Mio. Umsatz und € 0,9 Mio. EGT p.a., die im Verhältnis 50 : 50 zwischen den Projektpartnern zu teilen wären.

Betriebsführung

Zur Umsetzung dieses Projektes soll die unter Pkt. 2. beantragte Errichtungs- und Betriebs GmbH dienen, die mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststammkapital in Höhe von € 35.000,00 ausgestattet wird, das von den Projektpartnern je zur Hälfte gezeichnet wird. Jeder Partner stellt einen kollektiv zeichnungsberechtigten Geschäftsführer, für den keine weiteren Kosten anfallen.

Der laufende Betrieb der Anlage erfolgt mit dem bestehenden Personal der Projektpartner gegen Kostenverrechnung, wobei die TIWAG die energiewirtschaftliche Betriebsführung und die Hall AG die wärmetechnische Betriebsführung übernimmt. Die Sachaufwendungen werden von der Gesellschaft getragen, die Hall AG erhält eine marktkonforme Pacht für die Zurverfügungstellung der benötigten Grund- und Gebäudeflächen.

Umweltauswirkungen

Der Betrieb der Anlage ist gänzlich emissionsfrei und verbessert durch die Substitution von fossilen Brennstoffen durch erneuerbare Energien die Schadstoffbilanz (Schwefeldioxid, Stickoxide, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoffe und Staub) der Stadtgemeinde Hall in Tirol weiter. Die Details sind in der Anlage ersichtlich.

Risiken

Das Konzept unterliegt den üblichen Risiken des Regelenergiemarktes dessen Entwicklung langfristig nicht zuverlässig vorausgesagt werden kann. Auf Grund der kalkulierten relativ kurzen Amortisationsdauer zusammen mit dem Know how der TIWAG sollte dieses aber beherrscht werden können.

In Österreich gibt es derzeit erst 2 derartige Anlagen (Oberösterreich und Salzburg), die Stadtwerke Kufstein sind in Verhandlungen mit der TIWAG, ebenfalls in diese Technologie einzusteigen. Eine Übersättigung des Marktes ist derzeit also nicht abzusehen, längeres Zuwarten könnte aber die Rentabilität reduzieren.

Die verwendete Technik ist erprobt und bekannt, weshalb keine über das übliche Maß hinausgehenden technischen Risiken erwartet werden.

Zeitschiene

Nach erfolgter positiver Beschlussfassung – auch in den Gremien des Projektpartners -, dem Vorliegen aller benötigten behördlichen Bewilligungen und einer zeitnahen Beauftragung könnte im Herbst 2015 mit der Errichtung begonnen werden, ein Vollbetrieb inkl. Speicher ist jedoch vor Mitte des Jahres 2016 nicht realistisch.

Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol ist Alleinaktionärin der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG, diese wiederum hält 90 % der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, die restlichen 10 % stehen im direkten Eigentum der Stadtgemeinde Hall in Tirol. Die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH benötigen zur Gründung einer Tochtergesellschaft die Zustimmung der Generalversammlung (§7.6 lit h des Gesellschaftsvertrages). Daher ist die Vertreterin der Stadtgemeinde für diesen 10-%-Anteil zur Stimmabgabe zu ermächtigen, wobei sie an die Entscheidung des Gemeinderates gebunden ist.

Die Generalversammlung bestehend aus AG und Stadtgemeinde ermächtigt dann ihrerseits die Geschäftsführer der Stadtwerke GmbH, die notwendigen Beschlüsse zu fassen, also eine Tochtergesellschaft gemeinsam mit der TIWAG zu gründen und dort eine entsprechende Geschäftsführung zu bestellen. Die nötigen Beschlüsse des Aufsichtsrates der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG hat dieser in seiner Sitzung vom 20.05.2015 einstimmig gefasst.

Da für die Durchführung dieser Transaktionen gem. § 7 Abs. 7.6 lit.i und h des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH iZm § 30 Abs. 1 lit I der TGO 2001 die Zustimmung des Gemeinderates notwendig ist, wird um positive Beschlussfassung im Sinne des Projektes ersucht.“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20. Personalangelegenheiten

Bezüglich dieses Tagesordnungspunktes wird eine gesonderte Niederschrift abgefasst.

21. Anträge, Anfragen, Allfälliges

21.1. Bgm. Dr. Posch berichtet, dass die Parlamentsdirektion den Erhalt der **Resolution des Haller Gemeinderates betreffend „Freihandelsabkommen TTIP sowie CETA und TiSA“** bestätigt hat.

21.2. Bgm. Dr. Posch beantwortet die **Anfrage betreffend Radieschenfest von Vbgm. Mimm** aus der Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2015 wie folgt:

ad 1. Welches sind die Beweggründe, das Thaurer Fest in der Stadt Hall durchzuführen?

Das Radieschenfest wurde vor 15 Jahren vom damaligen Tourismusverband Hall -Thaur-Gnadenwald initiiert und sollte die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden fördern. Der Gedanke war, das größte Radieschenanbaugebiet und eine der wichtigsten Gemüseproduktionen Österreichs zu präsentieren, und zwar in einer Stadt. Zu unserem heutigen Vorteil wurde dafür nicht die Landeshauptstadt Innsbruck ausgewählt, sondern die Nachbargemeinde Hall in Tirol. Über die Jahre sind das Programm und die Besucherzahl stetig gewachsen sodass das Radieschenfest heute eines der meistbesuchten Feste unserer Stadt ist.

ad 2. Welche Kosten und wie hoch sind die Kosten und der sonstige Aufwand den die Stadt zu diesem Thaurer Fest beiträgt?

Das (bekanntlich von der Stadt finanziell unterstützte) Stadtmarketing stellt die Personalressourcen zur Verfügung, alle weiteren direkten Kosten übernimmt der Tourismusverband Region Hall-Wattens.

ad 3. Welchen Nutzen bringt dieses Fest für die Haller Bevölkerung?

Neben der Belebung der Altstadt am Festtag führt das Radieschenfest zu zahlreichen redaktionellen Berichten und stellt damit einen unschätzbaren Medienwert dar. Abgesehen davon besuchen auch viele BürgerInnen der Stadt dieses beliebte „Volksfest“.

Vbgm. Mimm sieht seine Anfrage damit als erledigt.

21.3. Bgm. Dr. Posch lädt die Mitglieder des Gemeinderates zur Teilnahme an der **Fronleichnamspzession** am 04.06.2015 mit Treffpunkt um 07.45 Uhr bei der Jesuitenkirche ein.

21.4. GR Weiler berichtet vom eingelangten **Brief der Behindertenorganisationen**, der eine Beschwerde über die **Pflasterungen in der Rosengasse** beinhaltet, die nicht so ausgeführt sein sollte, wie von den Behindertenverbänden gewünscht. Der für Denkmalschutz im Stadtamt zuständige Mitarbeiter Bertram Posch – dem sie auf diesem Wege ein großes Lob ausspricht – sei mit den Vertretern der Behindertenverbände die Gassen abgegangen. Die barrierefreie Gestaltung von Zugängen zu Geschäften und Häusern sei eine Privatsache. Teilweise sei es auch auf Grund der hohen Stufen unmöglich, mit der Pflasterung die Barrierefreiheit zu bewirken. Man werde Hauseigentümer sicher gerne unterstützen, wenn von ihnen ein barrierefreier Zugang angestrebt werde, aber dies sei, wie bereits gesagt, Privatsache.

Bgm. Dr. Posch unterstützt die Ausführungen von GR Weiler. Jeder Eigentümer sei kontaktiert und eingeladen worden, im Zuge der Pflasterung die Eingänge neu zu gestalten. Entsprechende Absagen der Hauseigentümer seien dokumentiert. Es hätte auch interessierte Hauseigentümer gegeben, die das Mögliche getan hätten, und andere hätten das nicht gewollt.

GR Schmid möchte wissen, wer denn diese Realisierung der Barrierefreiheit gezahlt hätte.

Bgm. Dr. Posch antwortet darauf, dass dies Angelegenheit der Hauseigentümer sei; wenn es lediglich um die Anpassung der Pflasterung um zwei bis drei Zentimeter gehe, hätte die Stadt diesbezüglich sicher helfen können.

Auch GR Vedlin bestätigt die Ausführungen von GR Weiler. Die Stadt habe hier sehr gut gearbeitet. Der Rest sei Privatsache.

GR Meister möchte wissen, in wie vielen Fällen eine Verbesserung erreicht worden sei.

Bauamtsleiter Ing. Angerer, der sich im Raum befindet, führt auf Ersuchen von Bgm. Dr. Posch aus, dass, wo es um die Erhöhung um beispielsweise eine Stufe gegangen sei, man das ermöglichen habe können. Eine höhere Stufenlage hätte auch Maßnahmen im Hauseingangsbereich und im Hausinneren bedurft, was kostspieliger sein könnte.

Vbgm. Mimm würde es als sinnvoll erachten, den Behindertenverbänden, welche ja alle Mandatare angeschrieben hätten, eine einheitliche Antwort zu geben.

Bgm. Dr. Posch erwähnt diesbezüglich, dass das Stadtamt hier eine entsprechende Antwort im Sinne aller vorbereiten werde.

21.5. Vbgm. Nuding lädt zur **Veranstaltung „Marktanger“** am 03.06.2015 um 17.00 Uhr ein und nimmt noch Anmeldungen dafür entgegen.

21.6. Vbgm. Nuding berichtet, dass es hinsichtlich der **Bewerbung zum UNESCO-Weltkulturerbe** eine neue Situation gebe. Im Zuge von Trockenlegungsarbeiten wegen einer auf Grund eines Wasserrohrbruches feuchten Mauer im Münzmuseum sei an der Stelle aufgedeckt worden, wo der Kanal für den Antrieb des Wasserrades für die Münzprägemaschine bereits vermutet worden sei. Als Sensation könne bezeichnet werden, dass tatsächlich Holzfachwerk mit Zapfen gefunden worden sei. Dies sei sofort an das Bundeskanzleramt gemeldet worden, dort sei vermittelt worden, dass dadurch die Chancen auf die Anerkennung als Weltkulturerbe steigen würden. Es sei der Vorschlag gekommen, das entsprechende Ansuchen aus Hall nicht bereits jetzt im Juni entscheiden zu lassen, sondern den Antrag auf Grund der neuen Funde entsprechend zu ergänzen. Das würde zwar eine Verzögerung von bis zu 1,5 Jahren mit sich bringen, das sei es aber wert. Es werde da unten im Burgbereich also gegraben und geforscht, es handle sich um einen tollen Fund.

21.7. GR Schmid trägt folgende Anfrage der Gemeindefraktion SPÖ Hall bezüglich Kinderbildungseinrichtungen vor:

Kinderbildungseinrichtungen- Kindergarten, Kinderkrippe, Schulische Nachmittagsbetreuung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

seit Jahren macht die Sozialdemokratie Hall auf die unzureichende Situation der Kinderbildungseinrichtungen für unsere 1 bis 6 Jährigen aufmerksam. Bis zum Frühling 2014 hieß es seitens der Mehrheitsfraktion ÖVP es gäbe keinen Bedarf die Plätze in Kindergärten und Kinderkrippen zu erweitern, man habe alles im Griff, in Notsituationen könne man immer entsprechende Plätze bereitstellen. Im Juni 2014 wurde im SKFGA berichtet, man stehe in Kontakt mit der Alpenländischen Heimstätte hinsichtlich Planung eines neuen Kindergartens. Im September 2014 wurde wiederum im SKFGA berichtet, der Baubeginn erfolge im Herbst 2015. In einem der letzten SKFGA wurde erwähnt dass sich der Bau verzögern wird. Eine genauere Zeitangabe konnte seitens der Ausschussobfrau nicht gemacht werden.

Wir Haller SozialdemokratInnen stellen zum wiederholten Male fest: das Angebot der Stadtgemeinde Hall betreffend Kinderbildungseinrichtungen kann die Nachfrage der Eltern und Kinder in keiner Weise befriedigen. Dies gilt sowohl für die Anzahl der Plätze wie auch für die jeweilige Ausgestaltung der Öffnungszeiten der Bildungseinrichtungen. Anfragen bezüglich fehlender Kinderbetreuungsplätze häufen sich, Hall wird als Lebensmittelpunkt junger Familien zunehmend unattraktiv!

Die Sozialdemokratie Hall ersucht um Beantwortung folgender Fragen:

Wie viele 3 jährige, 4 jährige, 5 jährige Kinder wurden für das Jahr 2015/16 in den Kindergärten angemeldet? (Stand Juni 2015)

Wie viele Kinder wurden für einen Ganztagesplatz (länger als 14 Uhr) angemeldet? (Stand Juni 2015)

Wie viele Kinder wurden insgesamt für das Jahr 2015/16 in den Kinderkrippen angemeldet? (Stand Juni 2015)

Wie viele Kinder haben keinen Kinderkrippenplatz erhalten? (Stand Juni 2015)

Wie viele 3 jährige, 4 jährige, 5 jährige Kinder haben keinen Kindergarten Platz erhalten? (Stand Juni 2015)

Wie viele 3 jährige, 4 jährige, 5 jährige, 6 jährige Kinder werden die jeweiligen Kinderbildungseinrichtungen im Schuljahr 2015/16 besuchen?

Wie viele Rückmeldungen gab es auf das Schreiben vom Land Tirol betreffend schulische Nachmittagsbetreuung? Welcher Bedarf ergibt sich daraus? (Stand Juni 2015)

Wie ist die zeitliche Planung des neuen Kindergartens/ Kinderkrippe im Stadtteil Lend? Mit welchem Schuljahr wird diese neue Bildungseinrichtung starten? (Stand Juni 2015)

Wann wird es eine gemeinsame Sitzung (zum Beispiel SKFGA inkl. nicht im Ausschuss vertretene Fraktionen) geben um die Ausgestaltung/ Planung dieses neuen Gebäudes zu besprechen?

21.8. GR Zechberger trägt folgenden **Antrag der Gemeinderatsfraktion SPÖ Hall zum Thema „Inklusive Schule anstelle der Sonderschule im neuen Schulzentrum“** vor:

- Im September 2008 wurde von Österreich die Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung unterzeichnet (siehe: BGBl. III Nr. 155/2008). **Im Artikel 24 dieses Übereinkommens, also der UN-Menschenrechtskonvention, ist das Recht auf Inklusive Bildung verankert.**
- Im Oktober 2013 erteilte die Republik Österreich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck den Auftrag über ein Gutachten über die aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung erwachsenden Verpflichtungen. Diesem Gutachten (Universität Innsbruck, Rechtswissenschaftliche Fakultät, 28. Februar 2014) ist unter Ziffer 506 zum Artikel 24 folgendes zu entnehmen:
(Zitatanfang) **„Das Grundkonzept der Inklusion zieht sich durch das gesamte Übereinkommen und wird im Bereich der Bildung konkretisiert. Es wird eine konkrete Entscheidung für die Inklusion getroffen. Demnach widerspricht der in Österreich (noch) vorherrschender Unterricht in Sonderpädagogischen Zentren den Vorgaben des Art. 24. Diese Einrichtungen beruhen auf dem Konzept der räumlichen Trennung von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen und sind deshalb mit dem aus Art 24 des Übereinkommens ableitbaren Grundsatz der inklusiven Bildung unvereinbar. Es muss ein inklusives Bildungssystem mit individueller Unterstützung von Kindern mit Behinderungen verwirklicht werden.“** (Zitatende)
- Im „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020“, der Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, soll als Maßnahme Nr. 125 folgendes verwirklicht werden: **Entwicklung von Inklusiven Modellregionen. Erfahrungssammlung und darauf aufbauend Erstellung eines detaillierten Entwicklungskonzeptes sowie flächendeckender Ausbau der Inklusiven Regionen bis 2020.** Die Bundesregierung sieht mit diesem Aktionsplan vor, dass ganz Österreich bis 2020 inklusiv sein soll.

Die Errichtung einer neuen Sonderschule im geplanten Schulzentrum widerspricht sowohl der von der Republik Österreich ratifizierten UN-Menschenrechtskonvention, lässt das Rechtswissenschaftliche Gutachten der Universität Innsbruck unberücksichtigt und ignoriert den „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020“ der Österreichischen Bundesregierung.

Vor dem Hintergrund dieser Fakten stellt die Sozialdemokratie Hall folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sich die Stadt Hall darum bemüht, eine zukunftsweisende Modellregion für die Inklusive Schule zu etablieren, statt einer abgelaufenen pädagogischen Idee, die der UN-Menschenrechtskonvention widerspricht, ein Denkmal zu setzen.

Bgm. Dr. Posch möchte zum wiederholten Male darauf hinweisen, dass es zwingende gesetzliche Vorgaben bezüglich der Sonderschule gebe und die Planung des neuen Schulzentrums eine leichte Umsetzung einer Inklusionsschule ermögliche. Es gebe schulrechtliche Bestimmungen, an die man sich halten müsse. Die Stadt schaffe mit dem neuen Schulzentrum ohnehin die Voraussetzungen für eine allfällige künftige Inklusionsschule.

21.9.Vbgm. Mimm trägt folgenden **Antrag zum Thema „Mobilitätskonzept Hall-Mils, Spange Hall-Ost“** vor:

Zum Mobilitätskonzept Region Hall-Mils „Spange-Ost“ wurde in der letzten GR-Sitzung der Grundsatzbeschluss mit der ÖVP Mehrheit gefasst.

In der Zwischenzeit hat sich in der Gemeinde Mils einiges in der Meinungsfindung geändert. Dies wird die Situation in Hall, sicher nicht leichter machen.

Für die Sozialdemokratie – Hall gab es mehrere Gründe, welche einen Grundsatzbeschluss derzeit nicht zugelassen haben.

Ein wesentlicher Punkt ist die Frage des Vollanschlusses zur Autobahn.

Wir konnten bislang keine vernünftige Antwort bekommen. Bei einem 40 Mill.€-Projekt ist das eine wesentliche Frage die im Vorfeld zu klären ist.

Ebenso die Frage, ob eine UVP notwendig ist.

Die Sozialdemokratie Hall stellt daher den Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Frau Bürgermeister wird beauftragt, sich bei den Verantwortlichen **der Asfinag** die genauen dementsprechenden Informationen bezüglich eines **Vollanschlusses** einzuholen.

Oder eine schriftliche verbindliche Stellungnahme der Asfinag einzuholen.

Es soll festgestellt werden welches die **verbindlich rechtlichen Gründe** es sind, warum ein Vollanschluss nicht möglich ist. Und welche Möglichkeiten bestehen, einen **Vollanschluss** erreichen.

In welchen **konkreten Zeitrahmen** ist eine Umsetzung zum **Vollanschluss** möglich.

Es ist auch die Frage zu klären: Wie hoch werden die Kosten für einen Halb-Anschluss und wie hoch für **einen Vollanschluss** sein?

Wie hoch sind die **gesamtkosten** des Mobilitätskonzeptes mit Vollanschluss?

Die Frau Bürgermeister soll mit dem Land Tirol verbindlich klären, ob eine **UVP** bei diesem vorliegenden Projekt notwendig ist.

Die Frau Bürgermeister soll mit **dem VVT verbindlich klären**, ob die **S-Bahn Station in Mils** konkret und fix geplant ist.

Kommt die S-Bahn Station auch, falls das Mobilitätskonzept **nicht in der derzeitigen** Planungsphase kommt.

Vbgm. Mimm weiß, dass die Antworten hier nicht unbedingt die Gemeindeebene betreffen und auch ASFINAG- bzw. ÖBB-Angelegenheiten seien. Er sei trotzdem der Meinung, dass die Bürgermeisterin hier die Verantwortung habe. GR Mag. Blaha mache es sich hier sehr leicht, in der Zeitung sinngemäß zu sagen, dass er (*Anmerkung: Vbgm. Mimm*) hier keine große Ahnung habe, dies in Hinblick auf die aus seiner Sicht sicher nicht er-

folgende Entlastung der Nord-Süd-Achse. Die Bürgermeisterin solle hier verbindliche Antworten finden.

Bgm. Dr. Posch führt diesbezüglich aus, dass die Lösung im östlichen Bereich ein erster wichtiger Schritt sei, um so dann auch im Westen eine Lösung zu finden.

GR Meister unterstreicht inhaltlich das Wesentliche, was Vbgm. Mimm gesagt habe. Sie möchte von Vbgm. Mimm wissen, ob er hier auch die Frage eines Vollanschlusses auf Höhe des Gewerbeparks Mils anspreche, was Vbgm. Mimm bejaht. GR Meister ist der Meinung, dass dies dann entsprechend ergänzt werden solle.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19.30 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

StR Eppensteiner eh.

GR Faserl eh.